

Statuten der Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr (IGöV) Zentralschweiz

Art. 1 - Name, Sitz und Zweck

Unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr (IGöV) Zentralschweiz“ besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Er bezweckt, die Förderung eines attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Personen- und Güterverkehrs als gute Alternative und Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr zu schaffen, mit dem Ziel, der Allgemeinheit am besten zu dienen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann die IGöV Zentralschweiz mit politischen Parteien, Fachvereinen, Aktionskomitees, Behörden und Transportunternehmen oder ähnlichen Gruppen zusammenarbeiten.

Die IGöV Zentralschweiz ist eine Sektion des Dachverbandes IGöV Schweiz.

Art. 2 - Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins.

Art. 3 - Voraussetzungen

Mitglied kann jedermann werden, der das 16. Altersjahr erreicht hat und für die in Art. 1 genannten Vereinszwecke eintritt. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen, öffentlichen Körperschaften usw. offen sofern sie sich für die Vereinszwecke einsetzen.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden: Jede natürliche oder juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins durch regelmässige Arbeitsleistung zu fördern.

Sie entrichten den jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Als Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nur bei Minderjährigen nötig. Jugendmitglieder dürfen entsprechend ihren Möglichkeiten die Arbeit des Vereins unterstützen. Mit dem vollendeten 25. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, den Verein als Einzelmitglied weiter zu unterstützen.

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: Gemeinden, juristische Personen, Transportunternehmen oder Firmen. Sie entrichten den jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und besitzen die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge.

Art. 4 - Aufnahmen

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 5 - Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und die Interessen des Vereins gehandelt hat, oder seine Vereinsverpflichtungen nicht erfüllt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 6 - Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren und die Mitgliederbeiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

Art. 7 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, das Erreichen der Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Juristische Personen haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme.

Art. 8 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Das ausgetretene wie auch das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 - Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Alljährlich findet die ordentliche Generalversammlung zur Behandlung der statutarischen Geschäfte statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum eingereicht werden.

Jede Generalversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet; die Einladungen dazu erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden.

Wird die Einberufung der Generalversammlung von Mitgliedern verlangt, ist diese dem Vorstand so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens, anzusetzen.

Art. 10 - Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung verhandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder Vizepräsidenten. Sie fasst Beschlüsse und trifft Wahlen offen oder geheim mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt auch das relative Mehr.

Der Vorsitzende übt das Wahlrecht gleich aus wie Mitglieder, das Stimmrecht indessen nur durch Abgabe des Stichentscheides bei Stimmgleichheit.

Art. 11 - Befugnisse und Obliegenheiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Jahresberichts und von Berichten der Fachkommissionen
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten oder des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderungen der Statuten
- j) Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- l) Ergreifen von Initiativen und Referenden

Die Beschlussfassung über Anträge, welche auf der Traktandenliste nicht vermerkt sind, sind nur zulässig, wenn die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit Eintreten auf das Geschäft beschlossen hat.

Art. 12 - Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mind. dem Vereinspräsidenten, dem Aktuar, und dem Kassier.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt regelmässig und hält seine Sitzungen im geeigneten Rahmen ab. Er beschliesst und wählt nach den Vorschriften für die Generalversammlung.

Der Vereinspräsident präsidiert den Vorstand und den Verein. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 10 lit d) dieser Statuten.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus mind. zwei, max. vier Personen.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selber. Der Vorstand kann nach Belieben weitere Personen aufnehmen, die seine Arbeit unterstützen, jedoch nicht stimmberechtigt sind. Diese können jedoch auch Ressorts übernehmen, mit Ausnahme jener, die zwingend der Geschäftsleitung angehören (Präsident, Kassier und Aktuar).

Die Mitglieder Rechnungsprüfungskommission werden jeweils an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission ist beliebig oft möglich.

Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

Artikel 13 - Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der an der Vorstandssitzung vertretenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefällt werden. Diese sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 14 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Konstituierung des Vorstandes unter Vorbehalt von Art. 10 lit d) dieser Statuten.
- b) Erarbeitung der strategischen Zielsetzungen für die IGÖV Zentralschweiz
- c) Einsatz von Fachkommissionen
- d) Beizug von Sachverständigen und von Behördenmitgliedern
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Koordination der Arbeit der Fachkommissionen
- g) Stellungnahmen, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- i) Bildung eines Beirats
- j) Wahl der Kontaktperson

Art. 15 - Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bilden aus Persönlichkeiten, welche die Interessen der IGÖV Zentralschweiz in geeigneter Weise unterstützen können.

Art. 16 - Kontaktpersonen

Für jeden der Zentralschweizer Kantone kann der Vorstand je eine Person wählen, welche die ÖV-Aktivitäten in ihrem Kanton beobachtet, darüber berichtet und auch Kontakte zu kantonalen oder lokalen ÖV-Organisationen aufrechterhalten kann.

Die Kontaktpersonen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. März 2018 in Stansstad beim Hauptsitz der Zentralbahn genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Stansstad, den 10.03.2018

Jean-Pierre Baebi



Präsident, IGÖV Zentralschweiz

Jan Fässler



Aktuar, IGÖV Zentralschweiz